



BMVIT - IV/SCH3 (Oberste Seilbahnbehörde)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: sch3@bmvit.gv.at

ERROREBAREN

12. Juli 2010

Erl.....



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-231.462/0011-IV/SCH3/2010 DVR:0000175

Schiene, Wasser und Verkehrs-
Arbeitsinspektorat

Wien, am 8. Juli 2010

Einseilumlaufbahn Palüd; Baugenehmigung, Rodungsbewilligung

Kundmachung

Die Bergbahnen Brandnertal Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Brand hat beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie um Erteilung der Baugenehmigung für eine Einseilumlaufbahn mit geschlossenen Fahrzeugen von Brand-Innertal auf den Melkboden (Einseilumlaufbahn Palüd) und um Erteilung der dazu erforderlichen Rodungsbewilligung angesucht.

Hierüber ordnet das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß §§ 36 und 39 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. im Zusammenhalt mit §§ 40 bis 44 AVG für

Donnerstag, 29. Juli 2010,

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt um 9:00 Uhr beim Parkplatz Innertal (Gletscherhüsle) in Brand.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärungen von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern. Der zur Verhandlung stehende Bauentwurf liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, 7. Stock, Zimmer 7F12, bis 27.7.d.J. sowie beim Gemeindeamt Brand bis zum Termin der Verhandlung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim va. Gemeindeamt oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden. Die betreffenden Beteiligten werden in diesem Fall als dem Bauvorhaben bzw. den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den Sachverständigengutachten und dem sonstigen Vorbringen zustimmend angesehen.

angeschrieben, am: 13. Juli 2010

abgenommen, am: